

Am 26.10.2020 haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vorgelegt mit Frist zur Kommentierung bis zum 9.11.2020. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat zu diesem Entwurf eine Stellungnahme erarbeitet, die ebenso wie die ausführliche PM dazu unter www.idw.de abrufbar ist. Zahlreiche der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge zur Abschlussprüfung, heißt es in IDW Aktuell vom 6.11.2020, stellten keine Antworten auf die durch Wirecard hervorgerufenen Fragen dar. Sie schädeten vielmehr der deutschen Wirtschaft und der Finanzmarktintegrität Deutschlands. Zudem müsse man feststellen, dass der Referentenentwurf, wenn seine Regelungen Gesetz würden, massiv in die Geschäftsmodelle des Berufsstands eingriffe. Dies gelte insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die vorgeschlagene Neuregelung der Haftung des Wirtschaftsprüfers (also bei der Durchführung von Abschlussprüfungen wie anderen Dienstleistungen). Die nicht auf die Prüfung oder Beratung von kapitalmarktorientierten Unternehmen beschränkten Erweiterungen der Haftung würden nicht die Qualität der Abschlussprüfung erhöhen, in ihrem Zusammenwirken, aber auch einzeln, die Konzentration im Prüfungsmarkt erhöhen – vor allem mittelständische Prüfungspraxen praktisch von der Durchführung von Abschlussprüfungen ausschließen und zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien, verbunden mit im Ergebnis auch höheren Kosten der Wirtschaft, führen. Auch die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmensgovernance blieben hinter dem Erforderlichen zurück und seien – auch vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung – teilweise unklar. – Die Wirtschaftsprüferkammer (s. BB 2020, 2537) und das Deutsche Aktieninstitut (www.dai.de) haben sich ebenfalls kritisch zu dem Referentenentwurf geäußert. S. dazu auch den Beitrag von *Veidt/Uhlmann*, BB 2020, 2608 ff., und die im kommenden Heft erscheinende Stellungnahme des Arbeitskreises Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IPSASB: Verschiebung des Inkrafttretens diverser Standards und Änderungen

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat das Dokument „COVID-19: Verschiebung des Inkrafttretens“ veröffentlicht, das den Zeitpunkt des Inkrafttretens der kürzlich veröffentlichten Standards und Änderungen der IPSAS um ein Jahr auf den 1.1.2023 verschiebt. Als Reaktion auf die globale COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Herausforderungen soll diese Verlautbarung den Interessengruppen zusätzliche Umsetzungszeit verschaffen. Die betroffenen Standards und Änderungen sind:

- IPSAS 41 „Finanzinstrumente“,
- IPSAS 42 „Sozialleistungen“,
- Langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (Änderungen an IPSAS 36) und Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung (Änderungen an IPSAS 41),
- Kollektive und individuelle Leistungen (Änderungen an IPSAS 19),
- Verbesserungen an den IPSAS 2019.

Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

EFRAG: Entwurf einer Übernahmeempfehlung zu Änderungen an IAS 1

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 6.11.2020 den Entwurf einer kombinierten Übernahmeempfehlung bezüglich zweier Standardänderungen an IAS 1 veröffentlicht. Dabei handelt es sich um die Standardänderungen „Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig (Änderungen an IAS 1)“

sowie „Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Änderung an IAS 1)“.

Die Änderungen treten für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Kommentare werden bis zum 7.12.2020 erbeten. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

DPR: Prüfungsschwerpunkte 2021

Die ersten vier Prüfungsschwerpunkte stellen die von den nationalen Enforcern gemeinsam mit der European Securities and Markets Authority (ESMA) identifizierten „European Common Enforcement Priorities“ dar (s. dazu bereits BB 2020, 2601, weitere Informationen dazu unter <https://www.esma.europa.eu/>). Die nationalen Schwerpunkte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) finden Sie unter Punkt 5 und 6.

1. IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“
 - Annahmen bezüglich der Unternehmensfortführung,
 - wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten,
 - Darstellung von COVID-19-Sachverhalten im Abschluss,
2. IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“,
3. IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“,
4. IFRS 16 „Leasingverhältnisse“,
5. IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“, insbes.
 - Abgrenzung/Identifizierung der nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24.9),

- Angaben zum obersten beherrschenden Unternehmen (Ultimate Controlling Party, IAS 24.13),
 - Angaben zur Art der Beziehung, zur Höhe und zu den Bedingungen von Geschäftsvorfällen, sowie zu ausstehenden Salden (IAS 24.18),
 - Kategorisierung der Angaben über die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24.19),
 - Konsistenz der Angaben zum Abhängigkeitsbericht sowie korrekte Wiedergabe der Schlusserklärung (§ 312 Abs. 3 AktG),
6. § 315 HGB Konzernlagebericht – Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen von COVID-19
- Vollständigkeit und Angemessenheit der Berichterstattung über wesentliche Risiken (§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB), insbes. über:
 - Einzelrisiken und bestandsgefährdende Risiken (§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB)
 - Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten (§ 315 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB): Ausmaß von Ausfall- und Liquiditätsrisiken, Darstellung und Erläuterung wesentlicher finanzieller Risiken im Zusammenhang mit Financial Covenants (IFRS 7.18 f. und IFRS 7.31 ff.)
 - Einklang zwischen Risiko- und Prognoseberichterstattung.

(PM DPR vom 9.11.2020)

DRSC: Stellungnahme an das IFRS IC

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 6.11.2020 eine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme an das IFRS IC, die vorläufige Agendaentscheidung zu Sale and Leaseback of an Asset in a Single-Asset